

## **Bewilligungsbescheid**

**Liquiditätshilfeprogramm 2009 für Niedersachsen;  
Gewährung von Zuwendungen des Bundes zur Verbilligung von Liquiditätshilfe-  
krediten der Landwirtschaftlichen Rentenbank auf der Grundlage der Verwaltungs-  
vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 18. und 24.6.2009 i.d.F. des Nach-  
trages vom 1. und 2.7.2009**

**Anlagen:**

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)  
Formular Verwendungsnachweis

### **1. Bewilligung**

Aufgrund Ihres Antrags vom ..... wird Ihnen auf Dauer von 4 Jahren aus Bundesmitteln eine Zinsverbilligung um 1%, höchstens jedoch in Höhe des von der Landwirtschaftlichen Rentenbank festgesetzten Endkreditnehmerzinssatzes in der Preisklasse A gemäß risikogerechtem Zinssystem (RGZS), für ein Kapitalmarktdarlehen in Höhe von maximal ..... € EUR bewilligt.

Für den Fall, dass eine Sondertilgung gemäß Nr. 3.2 vorgenommen wird, wird für die Höhe dieses Sondertilgungsbetrags eine vollständige Zinsverbilligung, höchstens jedoch in Höhe des von der Landwirtschaftlichen Rentenbank festgesetzten Endkreditnehmersatzes in der Preisklasse D gemäß RGZS sowie maximal bis zu den De-minimis-Behilfegrenzen gewährt.

### **2. Zweck und Gegenstand der Zuwendung**

Zweck der Zuwendung ist die Stabilisierung der Liquiditätslage des landwirtschaftlichen Unternehmens durch die Verbilligung von über die Rentenbank finanzierten Kapitalmarktdarlehen für betriebliche Ausgaben.

### **3. Nebenbestimmungen**

Die Nrn. 1.1., 1.5, 1.6, 5.2, 5.3, 5.6 und 6 – 8 der beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) finden entsprechende Anwendung. Erläuternd bzw. ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

- 3.1** Das Darlehen wird nur insoweit verbilligt, als Ausgaben für betriebliche Zwecke von der Antragstellung bis zum 30.06.2010 nachgewiesen werden können. Ansonsten ermäßigt sich die Zuwendung auf den nachgewiesenen Teil der genannten Ausgaben.
- 3.2** Eine Sondertilgung ohne Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung ist im Jahr 2009 bis 10 Tage nach Erhalt der Betriebsprämie 2009, spätestens bis 30.12.2009, möglich. Die Höhe der Sondertilgung kann maximal 70 % der gemäß Bescheid des Jahres 2008, bzw. ausnahmsweise des Jahres 2009, im Falle der Hofübergabe im Jahr 2009 ggf. auch gemäß Bescheid des Jahres 2009 an den Übergeber erhaltenen Betriebsprämienzahlung betragen. Diese Obergrenze kann nur einmal für alle nach dem Liquiditätshilfeprogramm 2009 beantragten Darlehen ausgeschöpft werden. Der Erhalt der Betriebsprämie 2009 und die Höhe der 2008 bzw. im Ausnahmefall 2009 erhaltenen Betriebsprämienzahlung sind gegenüber der Hausbank nachzuweisen.
- 3.3** Die Unterlagen, die für die Bemessung der Förderung von Bedeutung sind (s. Nr. 3.1), sowie die De-minimis-Bescheinigung sind abweichend von Nr. 6.5 der ANBest-P mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
- 3.4** Eine gleichzeitige Förderung der Ausgaben für betriebliche Zwecke in anderen Liquiditätshilfe- und Förderprogrammen ist nicht möglich.
- 3.5** Nachweis der Verwendung  
Die Verwendung des Darlehens ist der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bis spätestens 30.09.2010 anhand des beigefügten Vordruckes sowie einer Kopie des Darlehensvertrages nachzuweisen.
- 3.6** Prüfungsrechte  
Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, der Niedersächsische Landesrechnungshof, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie der Bundesrechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung vor Ort und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

## 4. Sonstige Verfahrenshinweise

- 4.1** Der Abruf der Mittel durch die Hausbank muss bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank bis spätestens 30.11.2009 vorliegen. Dies ist beim Abschluss des Darlehensvertrags als zeitliche Vorgabe zu berücksichtigen.
- 4.2** Bei der Förderung handelt es sich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 um eine De-minimis-Beihilfe im Agrarerzeugnissektor, die auf 7.500 € in drei Jahren begrenzt ist. Der Subventionswert der gewährten Förderung wird auf den Höchstbetrag von 7.500 € angerechnet. Die endgültige Darlehenssumme kann erst nach Prüfung der Beihilfeerklärung durch die Landwirtschaftliche Rentenbank festgelegt werden.

- 4.3** Die Daten zum Betrieb sowie Angaben zu De-Minimis-Beihilfen werden zu Prüfungszwecken und aufgrund von Berichtspflichten mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung und der Landwirtschaftlichen Rentenbank ausgetauscht.
- 4.4** Ein Subventionsbetrug ist gemäß § 264 StGB strafbar. Auf die Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen im Antrag wird hingewiesen.
- 4.5** Die Landwirtschaftliche Rentenbank erhält eine Kopie dieses Bescheids.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim ..... (*zuständiges Verwaltungsgericht*) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

## **Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO**

### **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P)**

Die AN Best-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

#### **Inhalt**

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

#### **1.**

##### **Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

###### **1.1**

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

###### **1.2**

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

###### **1.3**

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.4.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.  
Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.4.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

## **2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

## **3. Vergabe von Aufträgen**

- 3.1

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als *100 000 Euro* beträgt, sind anzuwenden

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der *Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen* (VOB),
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der *Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen* - ausgenommen Bauleistungen - (VOL).

### 3.2

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, auf Grund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabe-Verordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

## 4.

### **Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände**

#### 4.1

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

#### 4.2

Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert *410 Euro (ohne Umsatzsteuer)* übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

## 5.

### **Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

#### 5.1

er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von Ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,

#### 5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

#### 5.3

sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

#### 5.4

die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung verbraucht werden können,

#### 5.5

zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6

ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

**6.**

## **Nachweis der Verwendung**

6.1

*Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltjahrs über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 6.3 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushalt Jahr drei Monate nicht überschreitet.*

6.2

*Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.*

6.2.1

*In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.*

6.2.2

*In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.*

6.3

*Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.2.2 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.*

6.4

*Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den*

*Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.*

**6.5**

*Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.*

**6.6**

*Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.*

**7.**

**Prüfung der Verwendung**

**7.1**

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

**7.2**

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe Ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

**7.3**

Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

**8.**

**Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

**8.1**

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

**8.2**

Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

**8.2.1**

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

**8.2.2**

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.2.3

eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).

8.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1

die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

8.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4

Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit *fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB* jährlich zu verzinsen.

8.5

*Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.*